



Es bleibt beim Alten

Keine Informations- und Wartepflicht bei Unterschwellenvergaben

Vor nunmehr sieben Jahren deutete das OLG Düsseldorf (13.12.2017, I-27 U 25/17) eine Grundsatzentscheidung in Sachen Informations- und Wartepflicht im Unterschwellenbereich an. Nun ist es so weit, allerdings kam es anders als erwartet: Alles bleibt beim Alten – das OLG Düsseldorf lehnt eine Informations- und Wartepflicht bei Unterschwellenvergaben ab und liegt damit wieder auf einer Linie mit der Rechtsprechung der übrigen Vergabesenate.

§ 134 GWB gilt im Unterschwellenbereich weder unmittelbar noch entsprechend, so der Vergabesenat. Nur wenn der Gesetzgeber unbeabsichtigt keine vergleichbare Regelung in der UVgO getroffen hätte, wäre eine entsprechende Anwendung des § 134 GWB denkbar. Das ist gerade nicht der Fall, denn der Gesetzgeber hat bewusst von einer Informations- und Wartepflicht vor Zuschlagserteilung abgesehen und in § 46 Abs. 1 S. 1 UVgO nur eine nachgelagerte Unter-

richtung der Bieter über eine bereits erfolgte Zuschlagserteilung geregelt. Im Übrigen, so das OLG Düsseldorf, bleibt ein infolge des Zuschlags geschlossener Vertrag selbst bei Annahme und Missachtung einer Informations- und Wartepflicht wirksam. Benachteiligten Bietern bleibt dann nur die Geltendmachung von Schadensersatz.

Rechtsschutzsystem bleibt unvollkommen

Der Rechtsschutz in Vergabeverfahren unterhalb der Schwellenwerte ist damit weiterhin ein unvollkommener. Denn Bieter können sich nicht darauf verlassen, dass der Auftraggeber den Zuschlag erst einige Tage nach Bekanntgabe des Ergebnisses erteilt, so dass sie gegebenenfalls noch gerichtlich hiergegen vorgehen können. Das ist deshalb problematisch, da der einmal erteilte Zuschlag von wenigen Ausnahmen abgesehen nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. Bieter können zwar eine einstweilige Verfügung gegen einen drohenden Zuschlag beim zuständigen Landgericht erwirken. Da der einmal erteilte Zuschlag nicht mehr aufgehoben werden kann, müssen sie aber schnell sein und einen solchen Antrag im Zweifel eher früher als später stellen. Mit Blick auf ein verlässliches Vergaberecht ist damit weder Bietern noch Auftraggebern gedient.

ALTEC
Rudolf-Diesel-Str. 7 - D-78224 Singen
Tel.: 0 77 31 / 87 11-0
Fax: 0 77 31 / 87 11-11
Internet: www.altec.de
E-Mail: info@altec.de

ALU-RAMPEN



Dr. Daniel Soudry, LL.M. ist
Fachanwalt für Vergaberecht
und Partner der Sozietät
Soudry & Soudry Rechtsanwälte
(Berlin).